Wirtschaftsräte der Bezirke gehören, haben von den VVEAB in Abstimmung mit dem für den Betrieb zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes zu erfolgen.

§5

## Qualitätsanforderungen

- (1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet Staatliche Standards aus und legt Normen und Rahmenrezepturen für Mischfutter-Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischunmittel. gen in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee fest. Das Staatliche Komitee legt auf dieser Grundlage in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der jeweiligen Rohstofflage Rezepturen für Mischfuttermittel fest.
- (2) Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen dürfen nur nach Staatlichen Standards oder nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Normen, Rahmenrezepturen und Rezepturen hergestellt werden.
- (3) Das Ministerium für Gesundheitswesen arbeitet Staatliche Standards aus und legt Rahmenrezepturen für Futtermittel fest, die für Versuchstiere bestimmt sind
- (4) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt, soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, für die Einzelfuttermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.
- (5) Einzelfuttermittel, die den Bestimmungen gemäß Abs. 4 nicht entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.
- (6) Verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

86

## Qualität der Importfuttermittel

importierende Außenhandelsunternehmen beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale einzuhalten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Gepflogenheiten des internationalen Handels dem entgegenstehen, sind die Lieferbedingungen vor dem Abschluß der Ver-Außenhandelsunternehmen zwischen dem scher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Zentrales Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach Bestätigung durch das Staatliche Komitee und den Landwirts'chaftsrat schen Demokratischen Republik zu vereinbaren. In diesen Fällen hat das Außenhandelsunternehmen dem zuständigen Binnenhandelsorgan spätestens 7 Tage vor Eintreffen der Importe eine verbindliche Qualitätsanalyse vorzulegen. Die bestätigten Lieferbedingungen sind auch den Verträgen mit den weiteren Abnehmern zugrunde zu legen.

§7

## Qualitätskontrolle

- (1) Die Kontrolle über die Qualität von Futtermitteln obliegt dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er bedient sich hierfür der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und Veterinärmedizin. In besonderen Fällen kann der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.
- (2) Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung der beauftragten Institutionen sind berechtigt, zeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, den Handelsbetriebe Verbrauchern sowie bei den durchzuführen und unentgeltlich entsprechende zu entnehmen. Für die Untersuchung der Futtermittel Gebühren entsprechend den hierfür gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- (3) Das Staatliche Komitee sichert, daß in allen Betrieben der Mischfutterindustrie die produzierten Mischfuttermittel geprüft und in den Handelsbetrieben die lagernden Bestände an Futtermitteln laufend auf Qualitätserhaltung und ordnungsgemäße Einlagerung kontrolliert werden. Die mit der Herstellung, dem Transport und der Lagerung von Futtermitteln beauftragten Betriebe haben zu gewährleisten, Wertminderungen oder kein Verderb von Futtermitteln eintreten.

§8

## Führung des Futtermittelregisters

- (1) Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffund Mineralstoffmischungen sowie importierte Futtermittel, die nicht entsprechend den Bestimmungen des
  § 5 Absätze 2 und 4 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen, sind vorher zur Registrierung im
  Futtermittelregister beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden. Die Anmeldung und Registrierung entbindet den Hersteller
  nicht von der Verantwortlichkeit für die Qualität der
  Futtermittel. Die Eintragung im Futtermittelregister
  kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen für
  die Qualität oder Herstellung nicht gegeben sind.
- Vor Registrierung der Futtermittel im Futtermittelregister hat der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Abstimmung mit Staatlichen Komitee vorzunehmen, damit die zur Pro-Rohstoffe duktion erforderlichen bereitgestellt werden können.
- (3) Wird eine Eintragung gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt werden. Die vorrätigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr gebracht werden.